

---

**Satzung  
der Stadt Monheim am Rhein  
zur Regelung einer abweichenden Frist für die Durchführung der  
Dichtheitsprüfungen bestehender privater Abwasserleitungen  
vom 03.11.2010**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S. 950),
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585 ff.)
- § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. 2010, S. 185 ff.)

**§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt in Umsetzung der Anordnung des § 61a Abs. 5 S. 1/ S. 2 Nr. 1/ S. 2 Nr. 2 Landeswassergesetz NRW eine abweichende Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen auf den in § 2 benannten Grundstücken für das Stadtgebiet der Stadt Monheim am Rhein.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die in der folgenden Aufstellung aufgeführt sind:

Ortsteil	Name	Straße	Hausnummer
Baumberg	Haus Bürgel (Urdenbacher Weg) Campingplatz in der Aue		
Monheim	Knipprather Straße		Hausnummer 251 und 253
	Opladener Straße		ab Hausnummer 204 aufwärts
	Opladener Straße		ab Hausnummer 207 aufwärts
	Schleiderweg		
	Altjuden Hof		
	Am Wald		Hausnummer 1 und 2
	An der Tongrube		
	An der Alten Ziegelei		
	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG Schleiderweg		
	Am Wert		4 - 12
	Heide		1 und 2
Im Schleidergrund		4	
Im Pfingsterfeld		31 und 33	

## § 3 Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung für bestehende private Abwasserleitungen auf den Grundstücken nach § 2 dieser Satzung ist abweichend von der gesetzlichen Frist des 31.12.2015 bis zum

**31.12.2011**

durchzuführen.

- (2) Die Stadt weist die betroffenen Grundstückseigentümer in geeigneter Form auf die geänderten Fristen hin. Sie berät zu Fragen der Dichtheitsprüfung. Sie erteilt insbesondere Auskunft über den notwendigen Inhalt der Prüfbescheinigungen und die gem. § 61a Landeswassergesetz NRW zugelassenen Unternehmen.

---

#### **§ 4 Überwachung der Dichtheitsprüfung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die nach der Durchführung der Dichtheitsprüfung durch ein zugelassenes Unternehmen auszustellende Prüfbescheinigung bei der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Bauwesen spätestens mit Ablauf der Frist einzureichen.
- (2) Die Stadt Monheim überwacht die erstmalige Durchführung der Dichtheitsprüfungen. Dazu werden die durch die Grundstückseigentümer einzureichenden Prüfbescheinigungen grundstücksgerecht registriert.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 1 vorgesehene Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung verstreichen lässt, ohne den Nachweis über die Durchführung der Prüfung erbracht zu haben. Die Stadt Monheim kann in Ausübung ihrer Überwachungsbefugnis zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € festsetzen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.